

## Synoptische Gegenüberstellung von bisherigen und neuem Recht

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)</b></p> <p>Vom 16. Dezember 1993</p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich, Besetzung des Gerichts</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz ordnet das Verfahren vor dem Kantonsgericht in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantonsgericht tagt als Verfassungs- und Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung und als Versicherungsgericht in Dreierbesetzung.</p> <p><b>§ 3 Parteien</b></p> <p><sup>1</sup> Als Parteien gelten:</p> <p>a. die beschwerdeführende oder klagende Person;</p> <p>b. die Vorinstanz oder beklagte Person;</p>	<p><b>Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)</b></p> <p>Änderung vom</p> <p><b>I.</b></p> <p>Das Gesetz vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 1 Absatz 3</b></p> <p><sup>3</sup> Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid bei:</p> <p>a. Rückzug der Beschwerde oder Klage,</p> <p>b. Anerkennung der Beschwerde oder Klage,</p> <p>c. nachträglicher Gegenstandslosigkeit,</p> <p>d. Nichtbefolgen einer Anordnung gemäss § 5 Absatz 3 oder § 20 Absatz 4 dieses Gesetzes,</p> <p>e. offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung.</p> <p>f. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen gemäss § 43 Absatz 2<sup>bis</sup> dieses Gesetzes,</p> <p>g. Beschwerden gegen selbständig anfechtbare prozess- und verfahrensleitende Verfügungen gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>1</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).</p> <p><b>§ 3 Absatz 1 Buchstabe c</b></p> <p><sup>1</sup> Als Parteien gelten:</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>c. andere Personen, Organisationen oder Behörden, die von der präsidierenden Person des Gerichts zum Verfahren beigelegt worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Parteien können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen. Die vertretende Person muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.</p> <p><b>§ 7 Verfahrensleitende Verfügungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die präsidierende Person leitet das Verfahren und trifft die notwendigen Verfügungen.</p> <p><sup>2</sup> Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann beim Gesamtgericht innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn sie zum Gegenstand haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Zuständigkeit,</li> <li>b. den Ausstand,</li> <li>c. die Auskunfts- oder Editionsspflicht,</li> <li>d. die Verweigerung der Akteneinsicht,</li> <li>e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise,</li> <li>f. vorsorgliche Massnahmen und den Entzug der aufschiebenden Wirkung,</li> <li>g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege.</li> </ul> <p><b>§ 8 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Lauf der Rechtsmittelfrist und die Einreichung des Rechtsmittels haben aufschiebende Wirkung.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Beschwerde gegen regierungsrätliche Entscheide betreffend kantonale und kommunale Nutzungspläne hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie werde von der präsidierenden Person auf Antrag der beschwerdeführenden Partei angeordnet.</p>	<p>c. andere Personen, Organisationen oder Behörden, deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden und die von der präsidierenden Person von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beigelegt worden sind.</p> <p><b>§ 7 Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 3</b></p> <p><sup>2</sup> Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann beim Gesamtgericht innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn sie zum Gegenstand haben:</p> <p>f. vorsorgliche Massnahmen sowie die Erteilung und den Entzug der aufschiebenden Wirkung,</p> <p><sup>3</sup> Die Einsprache gegen verfahrensleitende Verfügungen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f dieses Gesetzes hat keine aufschiebende Wirkung. Abweichende Anordnungen trifft die präsidierende Person endgültig.</p> <p><b>§ 7a Vereinigung und Trennung von Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Betreffen getrennt eingereichte Beschwerden und Klagen den gleichen Gegenstand, so kann die präsidierende Person die Verfahren vereinen.</p> <p><sup>2</sup> Die präsidierende Person kann gemeinsam eingereichte Beschwerden und Klagen trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.</p> <p><b>§ 8 Absatz 3</b></p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><sup>2</sup> Die präsidierende Person kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise entziehen. Sie kann auch vorsorgliche Massnahmen anordnen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die offensichtliche Unzulässigkeit der Beschwerde;</li> <li>b. ein öffentliches Interesse, welches den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert;</li> <li>c. ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern dadurch der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird oder eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde oder Klage offensichtlich unbegründet ist.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Kann einer Partei durch die aufschiebende Wirkung ein erheblicher Schaden entstehen und erscheint die Ergreifung des Rechtsmittels zugleich als trölerisch, so kann der beschwerdeführenden oder klagenden Person eine Sicherheitsleistung bis zur mutmasslichen Höhe des möglichen Schadens auferlegt werden. Mit dieser Auflage wird die Androhung verbunden, dass das Verfahren abgeschrieben wird, wenn die Sicherheitsleistung nicht innert der gesetzten Frist erfolgt.</p> <p><b>§ 10 Schriftenwechsel</b></p> <p><sup>1</sup> Die präsidierende Person stellt die Beschwerde oder Klage der Vorinstanz oder der beklagten Person sowie allfälligen Beigeladenen zur Vernehmlassung zu. Zusammen mit der Vernehmlassung sind die Vorakten einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die präsidierende Person kann Ergänzungen zu Vernehmlassungen einholen oder einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.</p> <p><b>§ 20 Verfahrenskosten</b></p> <p><sup>1</sup> Es werden Verfahrenskosten erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Bei Verfahren in Sozialversicherungssachen werden unter Vorbehalt trölerischer Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.</p>	<p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p> <p><b>§ 10 Absatz 3</b></p> <p><sup>3</sup> Statt eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen, kann die verfügende Behörde zugunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu verfügen oder die angefochtene Verfügung aufheben.</p> <p><b>§ 20 Absätze 2 und 2<sup>bis</sup></b></p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren in Sozialversicherungssachen ist vorbehältlich Absatz 2<sup>bis</sup> für die Parteien kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>§ 21 Parteientschädigung</b></p> <p><sup>1</sup> Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Mehrere Gegenparteien haben die Parteientschädigung anteilmässig zu tragen, sofern nicht die Umstände oder die Natur der Streitsache eine andere Aufteilung rechtfertigen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Kanton wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben haben Anspruch auf eine Parteientschädigung, sofern der Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin gerechtfertigt war.</p> <p><sup>3</sup> Bei Beschwerden in Steuersachen kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Vertreters bzw. einer Vertreterin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden.</p> <p><b>§ 32 Zulässigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates, letztinstanzliche Entscheide der Direktionen sowie Beschlüsse des Landrates, sofern dem Verfassungsgericht die Zuständigkeit nicht durch dieses Gesetz, durch andere Gesetze oder durch die Verfassung entzogen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerde ist auch zulässig gegen Verfügungen und Entscheide von anderen Behörden und Gerichten, welche die kantonale Gesetzgebung und die Verfassung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschwerde im Sinne der Absätze 1 und 2 ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide, die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgenommen sind (§ 44).</p>	<p><sup>2bis</sup> Das Verfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Fr. festgelegt.</p> <p><b>§ 21 Absatz 4</b></p> <p><sup>4</sup> In Verfahren in Sozialversicherungssachen hat die obsiegende beschwerdeführende oder klagende versicherte Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.</p> <p><b>§ 32 Absatz 5 Buchstabe b</b></p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><sup>4</sup> Ohne dass der Instanzenzug ausgeschöpft werden muss, ist die Beschwerde auch zulässig gegen die Verweigerung oder Verzögerung von Verfügungen, Entscheiden oder Beschlüssen, die in die Kompetenz der Behörden und Gerichte im Sinne der Absätze 1 und 2 fallen.</p> <p><sup>5</sup> Im weiteren ist die Beschwerde unzulässig gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschlüsse des Landrates über Begnadigung und Amnestie,</li> <li>b. Beschlüsse des Landrates über Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts an Ausländer,</li> <li>c. Beschlüsse des Landrates über den jährlichen Voranschlag,</li> <li>d. Beschlüsse des Landrates über Planungen,</li> <li>e. Urteile der Gerichte in Zivil- und Strafsachen,</li> <li>f. Entscheide der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs,</li> <li>g. Beschwerdeentscheide des Verfahrensgerichts in Strafsachen.</li> <li>h. Nutzungspläne des Kantons und der Gemeinden.</li> </ul> <p><b>§ 43 Zulässigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht ist zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates sowie letztinstanzliche Entscheide der Direktionen und gegen letztinstanzliche Entscheide der Landeskirchen, sofern dem Kantonsgericht die Zuständigkeit nicht durch dieses Gesetz oder durch andere Gesetze entzogen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerde ist auch zulässig gegen Verfügungen und Entscheide anderer Behörden und Gerichte, sofern die kantonale Gesetzgebung und die Verfassung die Zuständigkeit des Kantonsgerichts als Verwaltungsgericht vorsehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Zuständigkeit des Zivilgerichts schliesst die Zuständigkeit des Kantonsgerichts als Verwaltungsgericht aus.</p>	<p><sup>5</sup> Im weiteren ist die Beschwerde unzulässig gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. Aufgehoben.</li> </ul> <p><b>§ 43 Absatz 2<sup>bis</sup></b></p> <p><sup>2bis</sup> Zwischenverfügungen können nur dann selbständig mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde angefochten werden, wenn sie zum Gegenstand haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Zuständigkeit,</li> <li>b. den Ausstand,</li> <li>c. die Auskunfts- oder Editionsspflicht,</li> <li>d. die Verweigerung der Akteneinsicht,</li> <li>e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise,</li> <li>f. vorsorgliche Massnahmen und den Entzug sowie die Erteilung der aufschiebenden Wirkung,</li> <li>g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege.</li> </ul>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>§ 44 Unzulässigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide, wenn diese unmittelbar angefochten werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei einer Rekurskommission des Bundes;</li> <li>b. bei einer Bundesverwaltungsbehörde oder beim Bundesrat mit Ausnahme der Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von Artikel 6 EMRK.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Mit Ausnahme der Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von Artikel 6 EMRK ist die Beschwerde im weiteren unzulässig gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verfügungen und Entscheide zur Wahrung der gestörten öffentlichen Ordnung;</li> <li>b. die Genehmigung von Erlassen der Gemeinden;</li> <li>c. ...</li> <li>d. Entscheide über die Beurteilung von Schul- und Prüfungsleistungen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Entscheide über Zulassung, Aufnahme, . Beförderung, Zeugnis und Übertritt;</li> <li>2 Entscheide über das Ergebnis von Schul-, . Berufs- und anderen Fähigkeitsprüfungen;</li> </ul> </li> <li>e. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates betreffend Steuererlasse gemäss § 142 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974;</li> <li>f. Entscheide des Regierungsrates betreffend Genehmigungen von Neuzuteilungsplänen bei Baulandumlegungen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Mit Ausnahme der Streitigkeiten über eine Diskriminierung gemäss Gleichstellungsgesetz ist die verwaltungsgerichtliche Beschwerde unzulässig gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Entscheide und Verfügungen betreffend die Begründung des Arbeitsverhältnisses;</li> <li>b. Entscheide und Verfügungen betreffend die Leistungskomponente;</li> <li>c. Entscheide betreffend Beförderung.</li> </ul>	<p><b>§ 44 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben d und e sowie Absatz 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerde ist unzulässig in den Fällen, bei denen das Bundesrecht die Anfechtung von Verfügungen letztinstanzlicher kantonaler Behörden zulässt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. beim Bundesverwaltungsgericht,</li> <li>b. bei einer Bundesverwaltungsbehörde.</li> </ul> <p><sup>2</sup></p> <p>d. Aufgehoben.</p> <p>e. Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>
<p><b>§ 54 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Das Kantonsgericht beurteilt als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherer gemäss Artikel 86 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die</li> </ul>	<p><b>§ 54 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Das Kantonsgericht beurteilt als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons folgende bundesrechtliche Streitigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger oder gegen Verfügungen der Versicherungsträger, gegen welche</li> </ul>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Krankenversicherung (KVG) und Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss Artikel 47 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978, in der Fassung vom 18. März 1994;</p> <p>b. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherer gemäss Artikel 106 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);</p> <p>c. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskasse gemäss den Artikeln 84 und 91 sowie Klagen der Ausgleichskassen gemäss Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);</p> <p>d. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen gemäss Artikel 69 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG);</p> <p>e. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG);</p> <p>f. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz (EOG);</p> <p>g. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG);</p> <p>h. Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);</p> <p>i. Klagen gegen Verfügungen der Militärversicherung gemäss Artikel 55 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung (MVG);</p> <p>k.</p>	<p>eine Einsprache ausgeschlossen ist, gemäss Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG);</p> <p>b. Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle gemäss Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG);</p> <p>c. Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);</p> <p>d. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss Artikel 85 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>beitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG).</p> <p><sup>2</sup> Das Kantonsgericht ist ferner für die Beurteilung folgender kantonrechtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständig:</p> <p>a. Beschwerden gegen Verfügungen von Familienausgleichskassen gemäss § 40 des Familienzulagengesetzes vom 9. Juni 2005;</p> <p>b. Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes gemäss § 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1986 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Hilfe an Arbeitslose;</p> <p>c. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 15 des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung.</p> <p><b>§ 55 Präsidialentscheid</b></p> <p><sup>1</sup> Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts durch Präsidialentscheid. Stellen sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die präsidierende Person den Fall der Dreierkammer zur Beurteilung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Landrat kann durch Dekret die Streitwertgrenze der Teuerung anpassen.</p> <p><b>§ 56 Einreichungsstellen</b></p> <p>Klagen und Beschwerden sind, abweichende bundesrechtliche Bestimmungen in der Kranken-, der Unfall- und der Militärversicherung vorbehalten, bei der Instanz, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat, zuhanden des Versicherungsgerichts einzureichen. Diese leitet sie innert 20 Tagen zusammen mit den Akten an das Versicherungsgericht weiter.</p>	<p><sup>2</sup> Das Kantonsgericht ist ferner für die Beurteilung folgender kantonrechtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständig:</p> <p>a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide oder gegen Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, gemäss § 40 des Familienzulagengesetzes vom 9. Juni 2005;</p> <p>b. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 15 des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG);</p> <p><b>§ 55 Absätze 1 und 3</b></p> <p><sup>1</sup> Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts durch Präsidialentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Stellen sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die präsidierende Person den Fall der Dreierkammer zur Beurteilung übertragen.</p> <p><b>§ 56</b></p> <p>Aufgehoben.</p> <p><b>§ 57a Beschwerdebefugnis</b></p> <p>Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.</p>



Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>§ 58 Änderung der angefochtenen Verfügung</b>  Das Kantonsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann eine Verfügung zuungunsten der beschwerdeführenden oder klagenden Person ändern oder ihr mehr zusprechen als sie verlangt hat. Den Parteien ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p><b>Verwaltungsverfahrensgesetz</b>  vom 13. Juni 1988</p>	<p><b>§ 57b Fristen</b>  <sup>1</sup> Die Beschwerde ist vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen des Bundesrechts innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Einspracheentscheides oder der Verfügung einzureichen.  <sup>2</sup> Die Artikel 38 - 41 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind sinngemäss anwendbar.</p> <p><b>§ 58 Änderung der angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheides</b>  <sup>1</sup> Das Kantonsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden.  <sup>2</sup> Im Beschwerdeverfahren kann es eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid zu Ungunsten der Beschwerde führenden Person ändern oder dieser mehr zusprechen als sie verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben ist.  <sup>3</sup> Im Klageverfahren kann es der klagenden Partei mehr zusprechen als diese verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.</p> <p><b>Verwaltungsverfahrensgesetz</b>  vom 13. Juni 1988</p> <p><b>II.</b>  Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 8a Trennung und Vereinigung von Verfahren</b>  <sup>1</sup> Betreffen getrennt eingereichte Eingaben den gleichen Gegenstand, so kann die verfahrensleitende Instanz die Verfahren vereinigen.  <sup>2</sup> Die verfahrensleitende Instanz kann gemeinsam eingereichte Beschwerden und Klagen trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>Verkehrsabgabengesetz</b> vom 25. Juni 1981</p> <p><b>§ 14 Steuererlass</b>  <sup>1</sup> Auf Gesuch kann die Verkehrssteuer ganz oder teilweise erlassen werden:  a wenn invalide Personen in bedrängten finanziellen Verhältnissen auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind,  b wenn die Verkehrssteuer eine unzumutbare Härte für den Steuerpflichtigen bedeutet.  <sup>2</sup> Die Polizeidirektion entscheidet über Gesuche um vollständigen oder teilweisen Steuererlass endgültig.</p> <p><b>Einführungsgesetz AHVG/IVG</b> vom 22. September 1994</p> <p><b>§ 16 Rechtsschutz und Strafverfahren</b>  <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft und der IV-Stelle Basel-Landschaft kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht) erhoben werden.  <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung.  <sup>3</sup> Die Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen wie Vergehen, Übertretungen und Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben ist Sache der ordentlichen Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden.</p>	<p><b>Verkehrsabgabengesetz</b> vom 25. Juni 1981</p> <p><b>III.</b> Das Gesetz vom 25. Juni 1981 über die Verkehrsabgaben wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 14 Absatz 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion entscheidet über Gesuche um vollständigen oder teilweisen Steuererlass.</p> <p><b>Einführungsgesetz AHVG/IVG</b> vom 22. September 1994</p> <p><b>IV.</b> Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 16 Rechtsschutz und Strafverfahren</b>  <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft kann innerhalb von 30 Tagen bei dieser schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich und begründet Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.  <sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse Basel-Landschaft und Verfügungen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.  <sup>3</sup> Gegen Verfügungen der IV-Stelle Basel-Landschaft kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.  <sup>4</sup> Die Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen wie Vergehen, Übertretungen und Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben ist Sache der ordentlichen Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>Arbeitslosenversicherungsgesetz</b> vom 25. März 1999</p> <p><b>§ 16 Rechtsmittel</b>  <sup>1</sup> Beschwerdeinstanz für Verfügungen des KIGA, der RAV und der Öffentlichen Arbeitslosenkasse im Rahmen der Arbeitslosenversicherung ist das Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht).  <sup>2</sup> Beschwerdeinstanz für Verfügungen des KIGA im Rahmen des Arbeitsvermittlungsgesetzes ist der Regierungsrat.</p>	<p><b>Arbeitslosenversicherungsgesetz</b> vom 25. März 1999</p> <p><b>VI.</b> Das Gesetz vom 25. März 1999 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (ALVG) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 16 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Beschwerdeinstanz im Rahmen der Arbeitslosenversicherung für Einspracheentscheide des KIGA, der RAV und der Öffentlichen Arbeitslosenkasse oder für Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, ist das Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht.</p> <p><b>VII.</b> Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.</p>

---

<sup>1</sup> SR 830.1